

Satzung

„Stiftungsverein Grugapark Essen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Stiftungsverein Grugapark Essen e.V." (im Folgenden: Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Schutz, die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des historischen Grugaparks Essen sowie die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele. Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung
 - a. der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3AO),
 - b. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - c. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO),
 - d. von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - e. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
 - f. des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO),
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
4. Der Satzungszweck wird in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Geld) verwirklicht.
5. Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Geld) für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften nach § 58 Abs. 1 AO verwirklicht werden.
6. Der Stiftungsverein kann zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke eine nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftung errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge besteht ein Sonderaustrittsrecht der Mitglieder zum Stichtag der Beitragserhöhung, das ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgeübt werden kann.
3. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.Für die Entscheidung nach lit. b) und c) bedarf es eines vorherigen Empfehlungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.
4. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die nach natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften differenzieren können, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben und zu speziellen Projekten, geschaffen werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie je einem Vorstandsmitglied für die Bereiche Finanzen/Recht und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing.
2. Der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Außenverhältnis.

§ 10 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Blockwahlen sind zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsenzvorstandssitzungen, soweit nicht die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand eine Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen zulässt oder sämtliche geschäftsführende Vorstandsmitglieder dem Beschluss schriftlich oder in Textform

- (§ 126b BGB) zustimmen.
2. Die Einladung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufungsfrist beginnt mit Absendung der Einladung.
 3. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Vorstandssitzung teilnehmen, zu denen der erste oder zweite Vorsitzende gehören muss.
 4. Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende führt die Sitzung als Sitzungsleiter.
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 6. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen insbesondere
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes,
 - c. die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 6 Abs. 3,
 - f. die Vergabe von Aufträgen bis zum einem Wert von 50.000,- €; bei Auftragsvergaben bis 200.000 € bedarf es eines vorherigen Empfehlungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes, bei Auftragsvergaben von mehr als 200.000,- € eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 13 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand auf Empfehlung des erweiterten Vorstandes eine nebenamtliche Geschäftsführung nebst einer für diese Tätigkeit zu zahlende angemessene Vergütung bestimmen. Die nebenamtliche Geschäftsführung ist nicht Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
2. Zuständigkeit und Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei weiteren Personen, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Blockwahlen sind zulässig.
2. Ergänzend können folgende Institutionen jeweils ihren Vorsitzenden bzw. zuständigen Geschäftsbereichsvorstand für die Dauer von drei Jahren als Mitglied in den erweiterten Vorstand des Vereins entsenden:
 - a) Freundeskreises Grugapark Essen e.V.
 - b) Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga
 - c) Grün und Gruga.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört und das nicht von den Institutionen nach Abs. 2 entsandt worden ist, kann ein Ersatzmitglied von den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstands berufen werden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Präsenzsitzung zusammen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung bekannt gegeben wird. Die Einberufungsfrist beginnt mit Absendung der Einladung.
2. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei sonstige Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.
3. Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende führt die Sitzung als Sitzungsleiter.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Weiterentwicklung des Grugaparks vorzuschlagen, zu prüfen, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und die Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen. Er fasst darüber hinaus Beschlüsse gemäß den in dieser Satzung vorgesehenen Regelungen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz. In der Mitgliederversammlung sind nur stimmberechtigt diejenigen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind und nicht von Institutionen nach § 14 Abs. 2 entsandt werden,
 - e. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - f. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den geschäftsführenden Vorstand,
 - i. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe nach § 12 Abs. 2 lit. f) unter Beachtung der dort genannten Wertgrenzen,
 - j. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines,
 - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung statt (Jahreshauptversammlung). Die Beschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§126b BGB) unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Datum und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit Absendung der Einladung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Personen verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
6. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Eine geplante Änderung des Vereinszwecks muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.
6. Ergibt die Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der geschäftsführende Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die einfache Stimmenmehrheit genügt.
7. Zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung eingeladen werden.
8. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 20 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Liquidationskosten, an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Ungültigkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Ungültige oder lückenhafte Bestimmungen sind durch zulässige und/oder vollständige Regelungen zu ersetzen/auszufüllen, welche dem Zweck insgesamt entsprechen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Dezember 2012 errichtet.